

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

S a t z u n g

über den Betrieb des Deutschen Phonomuseums

vom 01.02.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 193) sowie § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 1. Februar 2012 folgende Satzung über den Betrieb des Deutschen Phonomuseums beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Deutsche Phonomuseum St. Georgen, mit Sitz in 78112 St. Georgen im Schwarzwald, Bärenplatz 1, wird von der Stadt St. Georgen betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Museums ist die Förderung der Bildung im Rahmen einer Präsentation der Entwicklung der Phono- und Uhrenindustrie in St. Georgen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstellung entsprechender Exponate und die entsprechende Pflege der Sammlung.

§ 2

Zweckbindung

Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Das Museum erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Museums

Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt St. Georgen im Schwarzwald als Träger, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Benutzung

- (1) Das Museum kann von jedermann besucht werden.
Alkoholisierte oder unter dem Einfluss von Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.
- (2) In den Räumen des Museums ist Ruhe zu bewahren.
Nicht gestattet ist:
 - das Mitbringen von Radios und von Geräten, die ähnliche Geräusche verursachen.
 - Essen und Trinken,
 - Rauchen
 - das Mitbringen von Tieren.
- (3) Für die Garderobe der Besucher wird nicht gehaftet.
- (4) Den Anordnungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten. Ihnen steht das Hausrecht zu.
- (5) Verstößt ein Besucher gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Besuchs unzumutbar geworden, so kann ihm vorübergehend oder dauernd der Besuch des Museums untersagt werden.
Eine Rückerstattung der Eintrittsgebühr erfolgt nicht.

§ 7

Haftung der Besucher

- (1) Das Berühren der ausgestellten Exponate ist untersagt.
- (2) Werden das Museum, Museumseinrichtungen oder Ausstellungsstücke durch einen Besucher beschädigt, so haftet dieser für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Höhe der Eintrittsgebühren ist im Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Eintrittsgebühr entsteht mit dem Betreten des Museums und ist sofort fällig.
Ansonsten entstehen die Gebühren mit der Inanspruchnahme der Sach- und Dienstleistungen.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 1. Februar 2012

Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.